

weibchen. Bei allen Bastardzuchten wird man die Farben beider Eltern mehr oder weniger vereinigt finden. Die Farbe der Stieglitzbastarde zeigt ein mattes Grau im Jugendkleide, die etwas intensiveren Farben des Vaters kommen erst nach der ersten Jugendmauser allmählich zur Verfärbung. Manchmal fällt die Zeichnung wunderschön aus. Herrscht bei einem Bastarde die Kanarienfärbung vor, d. h. ist der Körper rein gelb und nur an beiden Flügeln und am Kopfe die Distelzeichnung vertreten, dann haben wir einen prächtigen Vogel, der hoch im Preise steht. Hänflingsbastarde sind in der Regel in der Zeichnung weniger schön, die graubraune Hänflingsfärbung ist hier vorherrschend; desto begabter sind sie aber in gesanglicher Beziehung. Das Gleiche gilt von der Farbe der Zeisigbastarde; auch im Gesang vermögen sie leider den bescheidensten Ansprüchen kaum zu genügen. Grünfink-, Buchfink- und Gimpelbastardzucht wird wohl selten betrieben, da in Farbe und Gesang nichts Erhebliches erreicht wird. Ich selber habe deren noch keine gezüchtet. Die Bastardzucht ist interessant und unterhaltend, sie gewährt manches Vergnügen, aber auch mancherlei Enttäuschung.

Kleine Mitteilungen.

Einfuhrverbot geschützter Vögel. Nach Mitteilung des eidgen. Departement des Innern wurde die Einfuhr von in der Schweiz geschützten Vogelarten verboten, um dem Massenvogelfang, wie er im Rheinthale immer noch betrieben wird, auf wirksame Weise entgegenzutreten. Es ist deshalb nicht gesagt, dass das Halten und die Einbürgerung von geschützten Vögeln überhaupt verboten sei. Wer z. B. Nachtigallen zum Zwecke der Ansiedelung einführen will, braucht nur ein Gesuch hierfür an das eidgen. Departement des Innern zu richten, wobei das Ansiedelungsgebiet und die Zahl der einzuführenden Vögel zu bezeichnen sind, ebenso die Zollstätte, über welche die Einfuhr stattfinden soll.

Schweizer Ornithologische Gesellschaft. Die ordentliche Delegierten-Versammlung findet Sonntag den 15. Juni nächsthin, vormittags 10 Uhr, im Kasino in Winterthur statt. Auf der Traktandenliste stehen: 1. Protokoll. 2. Jahresbericht. 3. Jahresrechnung. 4. Mitteilungen betreffend das Verhältnis zum schweiz. landwirtschaftlichen Verein. 5. Gesuch des ornithol. Vereins Bischofszell betr. das Lotteriewesen bei Ausstellungen im Kanton Thurgau. 6. Vergebung der Ausstellung pro 1903. 7. Antrag des Centralkomitees betr. das Vereinsorgan. 8. Antrag des Centralkomitees über Änderung der Statuten und Reglemente. 9. Verschiedenes. Nach den Verhandlungen wird ein gemeinschaftliches Mittagessen eingenommen und bittet daher das Centralkomitee um Angabe der Zahl der Delegierten bis 14. Juni.

Ornithologische Postkarte. Glücklicherweise giebt es noch Menschen, welche neben der Erfüllung der oft schweren Anforderungen, die an unsere beruflichen Pflichten gestellt werden, doch noch ein Mussestündchen finden, ihre Gedanken den gefiederten Bewohnern in Gottes freier Natur zu widmen. So bringt uns der unermüdete Ornithologe, Herr Pfarrer Kretz in Leibstadt, allgemein bekannt unter seinem Schriftstellernamen Burkhard von der Linnaat, eine ornithologische Postkarte, welche für jeden Freund der Vogelwelt eine willkommene Erwerbung sein dürfte. In hübscher

Gruppierung finden wir auf dieser Postkarte in möglichst naturgetreuer farbiger Ausführung, einheimische und fremdländische Sing- und Ziervögel, so die Nachtigall, die Kohlmeise, den Wellensittich, den Omnicolorsittich, den Goldfasan und verschiedene Prachtflinken (Zebra-, Tiger- und Schmetterlingsfink, Helenafasänchen, rotschwänziger und goldbrüstiger Astrild). Wir können diese Postkarte allen Freunden der gefiederten Welt aufs beste empfehlen.

D.

Aus der Redaktionsstube.

Hrn. G. R. in M. Mit Ihrer Enttarnung über das systematische Durchwühlen von Ameisenhaufen seitens Unberufener gehen auch unsere Ansichten einig. Die verschiedenen Spechtarten werden „denjenigen die es angeht“ wenig Dank dafür spenden. Was den *grauen Vogel*, den Sie beobachtet, anbelangt, so giebt uns Ihre Beschreibung über die Art desselben nicht genügend Aufschluss. Möglicherweise haben wir es mit der *Gartengrasmücke* zu thun.



Fräulein B. S. in Malans. Die Krähen und Elstern stehen nicht unter dem Schutze des Bundes. Daher steht es den ornithologischen Vereinen frei, für diese Vögel Abschussprämien zu bezahlen. Was die „Drozzel“ (Grauamsel) anbelangt, so ist unter diesem Namen jedenfalls die *Wacholderdrozzel* (*Turdus pilaris*) zu verstehen. Der Fang dieser Vögel ist nach dem Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz erlaubt; dass aber noch ein Schlussgeld von 15 Rp. per Stück bezahlt wird, ist für mich das Allerneueste. Ich werde mich an zuständiger Stelle hierüber erkundigen. Es scheinen dort ganz italienische Zustände zu herrschen.